

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Anten"
in der Gemeinde Menslage, Samtgemeinde Artland und in der Gemeinde Berge,
Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück
vom 22.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) und des § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Anten“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Tiefebene des Artlandes“ innerhalb der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich nordöstlich der Ortschaft Berge und südwestlich der Ortschaft Menslage. Es gehört bis auf eine, der Gemeinde Menslage zugehörige Grabenhälfte an der Nordgrenze des Schutzgebietes zu der Gemeinde Berge. Im Westen grenzt das NSG direkt an das NSG „Suddenmoor“ an. Es repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Niederungslandschaft des Artlandes. Das Schutzgebiet umfasst den Mittellauf des Wehdemühlenbaches mit Übergang zum Unterlauf, von dem es mittig durchflossen wird. Der in diesem Bereich deutlich begradigte Bach zeigt punktuell Ansätze zur natürlichen Entwicklung. Der Bach wird über weite Strecken von bis zu über 10 m breiten Randstreifen gesäumt, die vorwiegend keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Streckenweise werden die Ufer des Wehdemühlenbaches von gut ausgeprägten feuchten Hochstaudenfluren eingenommen. Der Bach gilt als ein für den Naturraum bedeutendes Laichgewässer für Fisch- und Rundmaularten und dient auch Libellen als Fortpflanzungshabitat. Im zentralen Bereich liegt das, ehemals aus teilweise abgetorften, aber überwiegend unkultivierten Moorflächen bestehende „Fienenmoor“. Es wird heute durch nasse, nur randlich stärker entwässerte Erlen- und Birkenbruchwälder mit fließenden Übergängen zueinander geprägt. Auf den nährstoffärmeren Standorten sind die Bruchwälder torfmoosreich und hydrologisch kaum beeinträchtigt. Dieser urwüchsige Bruchwaldkomplex, der in seiner Vegetation in weiten Teilen den natürlichen bis naturnahen Bruchwäldern entspricht und nur wenig mit Wegen erschlossen ist, stellt ein wertvolles Schutzgut dar. Im übrigen Bereich des Schutzgebietes herrscht Dauergrünland vor, das unterschiedliche Feuchtestufen und Nutzungsintensitäten aufweist, wobei artenarmes Grünland überwiegt. Die traditionell in Bachniederungen gelegenen, extensiv genutzten Feuchtgrünländer befinden sich größtenteils im öffentlichen Eigentum. Eingebettet in artenärmeres Grünland sowie im Kontakt zu den Bruchwäldern stellen sie sich als mesophiles oder nasses Grünland, bzw. als Flutrasen dar. Auf verbrachten Grünländern haben sich vereinzelt auch Sümpfe bzw. Riede entwickelt. Einzelne Flächen werden ackerbaulich genutzt. Insgesamt wird das Schutzgebiet durch ein ausgeprägtes System aus Gräben und Grüppen gegliedert, von denen der Antener Graben ein bedeutsamer linksseitiger Zufluss des Wehdemühlenbaches ist. Die überwiegenden Bereiche der Offenlandschaft werden von Baumreihen und Hecken, darunter auch traditionell landschaftstypische Wallhecken sowie Solitärbäumen strukturiert. Vielfach zeichnen sich diese Gehölzbestände durch einen hohen Anteil an alten Stieleichen und Schwarzerlen aus. Vor allem der Ostteil präsentiert sich als eine, den räumlichen Gegebenheiten angepasste, organisch geformte und kleinräumig gekammerte Gehölzlandschaft der Aue mit zum Teil parkartigen Strukturen. Hier finden sich auch vereinzelt stark abgetrocknete

ehemalige Birken-Bruchwälder, sowie auf nicht vermoorten Sandböden vereinzelt kleinflächige bodensaure Eichenmischwälder. Eine herausragende Bedeutung hat ein historisch alter Eichenwald mit sichtbaren Relikten einer ehemaligen Hutewirtschaft. Die Wälder im Schutzgebiet unterliegen insgesamt keiner intensiven Nutzung und weisen vielfältige ökologische Strukturen auf. Insbesondere der historische Eichenwald und die auf den Wallkörpern stehenden Eichenreihen bieten dem Hirschkäfer geeignete Lebensstätten. Im Schutzgebiet, insbesondere im Nahbereich zum Wehdemühlenbach, befinden sich Kleingewässer, darunter auch Fischteiche, die naturnahe Strukturen aufweisen und von Amphibien als Laichgewässer genutzt werden.

Nach Nordwesten hin wird das Schutzgebiet offener. Die halboffene Grünlandniederung hat hier eine große Bedeutung für bodenbrütende Limikolen und Singvogelarten.

Im Schutzgebiet ist ein flächendeckendes Talsandgebiet vorherrschend, zum Teil über Niedermoortorf. Entlang des Wehdemühlenbaches dominiert beidseitig Flaches Niedermoor. In tieferen Bereichen der Talsandniederung sind Gleye ausgebildet.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Karten, Verordnung sowie die Begründung können während der Dienststunden bei der Gemeinde Menslage, der Samtgemeinde Artland, der Gemeinde Berge, der Samtgemeinde Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Anten“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Bäche im Artland“ (offizielle EU-Nr. DE 3312-331; niedersächsische Nr. 053) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S.63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist ein Teil des FFH-Gebietes.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 239 ha.
- (6) Unter § 10 Begriffsbestimmungen sind die mit einem hochgestellten Kreuz (*) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das NSG ist gemäß der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als charakteristische Niederungslandschaft von besonderer Seltenheit, Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Damit verbunden sind insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer, insbesondere des Wehdemühlenbaches, einschließlich ihrer Ufer- und Gewässerrandstreifen als Lebensstätte und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen einschließlich ihrer bestandserhaltenden Pflege,
 3. die Verbesserung der Substrat-, Strömungs- und Tiefenvarianz sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer als (Teil-)Lebensraum wandernder Fischarten,
 4. die Steigerung der Fließgewässerdynamik durch naturnahe Ufergestaltung,
 5. die Erhaltung und Entwicklung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Zustands der Fließgewässer,

7. die Erhaltung der vielfältig durch Gewässer gegliederten und durch Grünland geprägten Niedermoorlandschaft, insbesondere der organisch geformten Gehölzlandschaft der Aue,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland unter den natürlichen Standortbedingungen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlenbruchwäldern, Moorwäldern und bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 10. die Erhaltung, Entwicklung und Neuanlage von Kleingewässern,
 11. die Erhaltung der Gehölzstrukturen außerhalb der Wälder, soweit dies nicht den Lebensraumsansprüchen der bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaft widerspricht,
 12. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Biotope wie z. B. Sümpfe, Röhrichte und Riede,
 13. die Erhaltung von Grünwegen,
 14. die Erhaltung des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes,
 15. die Erhaltung und Entwicklung des landschaftstypischen Wasserhaushalts, insbesondere durch Wasserrückhaltung auf den Flächen im öffentlichen Eigentum,
 16. die Erhaltung und Entwicklung charakteristischer, zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Säugetier-, Libellen-, Käfer-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 17. die Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes als faunistischer Lebensraum mit besonderer Bedeutung für bodenbrütende Offenlandarten sowie gehölzgebundene Brutvogelarten,
 18. die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91D0* Moorwälder**

als Birkenbruchwälder und Moorwälder vorwiegend aus Moorbirke auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten, möglichst nassen Moorböden in unterschiedlichen Altersstufen und Zerfallsphasen, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten⁺ und lebensraumtypischen⁺ Laubbaumarten, insbesondere Moorbirke (*Betula pubescens ssp. pubescens*) als Hauptbaumart sowie Sandbirke (*Betula pendula*) als Nebenbaumart, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Erlenbruchwäldern und Nasswiesen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) sowie ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Kleinspecht (*Dryobates minor*).
 2. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufeln, ohne dominante Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitro-

phyten) und gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) in enger räumlich funktionaler Vernetzung zu den Ufergehölzsäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten, wie z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Baldrian (*Valeriana officinalis* agg.), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*); der Flächenanteil der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):

a) **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in geeigneten, vor allem von Eichen, als von der Art bevorzugten Baumart, geprägten Baumreihen, Wallhecken und lichten Laubwäldern unterschiedlicher Altersphasen mit einer Vielzahl unverzichtbarer nachhaltiger Habitats wie Wurzelstöcken, Hochstubben, anbrüchigen Laubbäumen und liegenden und stehendem Totholz als Brutsubstrat für die Hirschkäfer-Larven sowie Bäumen mit Safffluss, insbesondere blutenden Eichen als Nahrungshabitat der adulten Hirschkäfer. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung,

b) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population im ökologisch durchgängigen Wehde-mühlenbach, mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und vorrangig sandigem Gewässerbett. Förderung von Beständen insbesondere durch eine schonende Gewässerunterhaltung,

c) **Groppe** (*Cottus gobio*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population im naturnahen, ökologisch durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Wehde-mühlenbach, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur mit gewässertypischen Anteilen von Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerslaufes ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

d) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Teilpopulation im naturnahen, ökologisch durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wehde-mühlenbach, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung der Vernetzung mit kiesigen Bereichen als Laichareale im Oberlauf, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

e) **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population im naturnahen, ökologisch durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wehde-mühlenbach, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung der Vernetzung mit kiesigen Bereichen als Laichareale im Oberlauf, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

f) **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population insbesondere in wasserpflanzenreichen Gräben mit einer geringen Strömungsgeschwindigkeit und einer lockeren Schlamm-auflage. Förderung des Bestands insbesondere durch eine schonende Gewässerunterhaltung.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint und mit einer Leinenlänge von mehr als drei Metern laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
5. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, auszusetzen, anzusiedeln oder auszubringen,
6. gebietsheimische⁺ Gehölze außerhalb des Waldes (z. B. Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Solitäräume) zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
7. in den Baumreihen und Hecken außerhalb des Waldes Baumstubben und Wurzelteller zu roden, auszugraben oder auszufräsen, sowie liegendes oder stehendes Totholz ab mindestens 20 cm Durchmesser an der stärksten Stelle zu entfernen,
8. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
9. bauliche Anlagen⁺, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art neu zu verlegen (z. B. Freileitungen und Erdkabel), Masten neu zu errichten, sofern am entsprechenden Standort vorher keiner vorhanden war oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
11. der Neu⁺- und Ausbau⁺ von Wegen,
12. der Gewässerausbau⁺ im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz,
13. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt oder Bodenmaterial⁺ zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
15. Bodenbestandteile⁺ abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,
16. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes,

17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 18. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer anzuzünden,
 19. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Drachen und sonstige unbemannte Fluggeräte aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) sowie mit Ballonen, Segelflugzeugen und anderen bemannten Luftfahrzeugen im NSG zu starten und zu landen und das NSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Straßen und Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, als Wege gelten nicht Trampelpfade, sofern sie nicht offiziell als Wander- oder Radwege ausgewiesen sind.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, einschließlich des Einsatzes von Hüte-, Herdenschutz- und Jagdhunden,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Dienst- bzw. Rettungshunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr,
 - f) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; das Betreten für naturkundliche Führungen auf Straßen und Wegen gemäß § 3 Absatz 2 ist ohne Zustimmung zulässig,
 - g) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 2. die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig; soweit in diesem Zusammenhang Baumfällungen erforderlich sind, sind diese unmittelbar bei Beginn oder unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 3. die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zwecke der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze sowie des Freischneidens des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder zur Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfolgen ohne den Einsatz von Schlegelmähern⁺ und ohne das Ablegen des Schnittguts in den Gehölzbestand oder in sonstige Saumbiotope, wobei die Pflegeschritte zur Verjüngung der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn

bedürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige dauerhafte Beseitigung von Gehölzen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege innerhalb des vorhandenen Profils ohne Einbau von zusätzlich neuem Material und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig,
 5. die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn und nach folgenden Vorgaben:
 - a) eine Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche und wegebegleitender Einrichtungen unterbleibt,
 - b) es wird ausschließlich milieugerechtes Material wie heimische Sande oder basenarmer Mineralschotter eingebaut; der Einbau von Materialien wie z. B. Bau- und Ziegelschutt, Kalkschotter, Schlacken oder Asphaltaufruch unterbleibt,
 - c) überschüssiges Material darf nicht in die an die überbaute Wegefläche angrenzenden Bereiche abgeschoben werden,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche sind zulässig,
 7. die Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen sind zulässig; die Instandsetzung bzw. der Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei Beginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt,
 2. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durch Vertiefung oder Neuanlage von Entwässerungsvorrichtungen unterbleiben,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz, soweit erforderlich auch an anderer Stelle, bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,
 4. die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen, wie z. B. Feldmieten oder Silos unterbleibt; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Futterballen,
 5. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen⁺ oder anderen Sonderkulturen⁺ unterbleibt,
 6. die Aufbringung von Geflügelkot unterbleibt,
 7. das Einbringen gentechnisch veränderter Pflanzen unterbleibt,
 8. auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nrn. 1 bis 7 hinaus:

- a) die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist zulässig,
 - b) die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante der Gewässer 2. und 3. Ordnung unterbleibt,
9. auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Dauergrünlandflächen⁺ sowie auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß den Nrn. 1 bis 7 hinaus:
- a) die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwecknutzung unterbleibt,
 - b) jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung unterbleibt; zulässig sind die Erneuerung der Grasnarbe nur durch Über- und Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren,
10. auf Flächen im privaten Eigentum gilt über die Regelungen gemäß den Nrn. 1 bis 7, der Nr. 8 und der Nr. 9 hinaus:
- a) Auf an Gewässern 2. Ordnung angrenzenden Acker- und Dauergrünlandflächen unterbleibt ab dem 1. Juli 2022 im Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Metern ab Böschungsoberkante der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) auf an Gewässern 3. Ordnung, die nicht regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, angrenzenden Acker- und Dauergrünlandflächen unterbleibt ab dem 1. Juli 2022 im Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 Metern ab Böschungsoberkante der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
 - c) außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) genannten Gewässerrandstreifen erfolgt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Dauergrünlandflächen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
11. auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Dauergrünlandflächen⁺ im öffentlichen Eigentum, gilt über die Regelungen gemäß den Nrn. 1 bis 7 und der Nr. 9 hinaus:
- a) eine maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln unterbleibt in der Zeit vor dem 16.06. eines jeden Jahres,
 - b) bei Wiesen- und Mähweidennutzung erfolgt der erste Schnitt nicht vor dem 16.06. eines jeden Jahres; dabei unterbleibt die Mahd eines mindestens 5,0 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks, soweit das Flurstück eine Mindestbreite von 30 m aufweist, bzw. an der Längsseite einer zusammenhängend bewirtschafteten Fläche über mehrere Flurstücke, die zusammen eine Mindestbreite von 30 m aufweisen und von mindestens 2,0 m breiten Randstreifen beidseitig entlang von Gräben bis zur Durchführung des zweiten Schnitts bzw. der Nachbeweidung, mindestens aber bis zum 31.07. eines jeden Jahres; anstelle des zweiten Schnitts ist eine Nachbeweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe zulässig,
 - c) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmäherwerke sowie Balkenmäher.
 - d) bei Weidenutzung unterbleibt ein Auftrieb von mehr als 2 Weidetieren pro ha vor dem 16.06. eines jeden Jahres,
 - e) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle und Jauche sowie Biogasgärresten unterbleibt,
 - g) an Gewässern 2. Ordnung unterbleibt im Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern ab Böschungsoberkante der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,

- h) an Gewässern 3. Ordnung unterbleibt im Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Metern ab Böschungsoberkante der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
 - i) außerhalb der unter den Buchstaben g) und h) genannten Gewässerrandstreifen ist eine Düngung in Form einer entzugsorientierten Mineraldüngung auf der Basis einer vom Pächter vorzulegenden Bodenuntersuchung sowie der Auftrag von Festmist ohne Geflügelkot bei Nachweis eines Stickstoffmangels mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) außerhalb der unter den Buchstaben g) und h) genannten Gewässerrandstreifen erfolgt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
12. eine Vorverlegung des in Nr. 11b) genannten ersten Mahdtermins sowie des in Nr. 11d) genannten Termins für den Auftrieb von mehr als 2 Weidetieren pro ha um maximal 10 Tage ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, soweit der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird,
 13. die unter der Nr. 11 genannten Regelungen für die Dauergrünlandflächen⁺ im öffentlichen Eigentum gelten, soweit die Pachtverträge zur Optimierung der Nutzung im Sinne des Schutzzweckes und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nichts Anderes ausdrücken,
 14. die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels einer Ansaugleitung zum Tränken von Weidevieh ist zulässig,
 15. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehtränken und Weidezäune sowie die Neuerrichtung in ortsüblicher und letztere bei Bedarf auch in wolfssicherer Weise sowie in einem lichten Abstand von 1 Meter zur Böschungsoberkante der Gewässer 2. und 3. Ordnung sind zulässig,
 16. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und mobiler Stallungen sowie die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise⁺ und in einem lichten Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer 2. und 3. Ordnung sind zulässig,
 17. bestehende Vorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) bleiben unberührt,
 18. Weitergehende Vorschriften zur Bewirtschaftung der Ackerflächen gemäß §25 a (3) NAGB-NatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und gemäß § 5 (3) BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen des Schutzgebietes gilt:
 - a) Die Düngung unterbleibt,
 - b) die Bodenbearbeitung unterbleibt,
 - c) die Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - e) die Veränderung des Wasserhaushalts im Sinn einer Grundwasserabsenkung oder sonstigen Entwässerung unterbleibt,
 - f) der Holzeinschlag⁺ und das Rücken⁺ erfolgen in bestands-, boden- und vegetationsschonender Weise und sind, sofern diese Maßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres erfolgen sollen, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

2. Auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen des Schutzgebietes, die nicht den prioritären Lebensraumtyp „Moorwälder“ aufweisen und nicht als Fortpflanzungsstätte für den Hirschkäfer dienen, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
 - a) Die Einbringung standortfremder, nicht heimischer Gehölze unterbleibt,
 - b) der Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstamm- bis horstweise (Durchmesser 20 bis max. 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche, wobei Abstände zueinander von mindestens einer Baumlänge verbleiben.
3. Auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen des Schutzgebietes mit dem prioritären Lebensraumtyp (LRT) 91D0* Moorwälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung⁺ den Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen, ist über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nach folgenden Vorgaben zulässig:
 - a) Das Befahren der Waldflächen außerhalb vorhandener Wege zur einzelstammweisen Brennholzentnahme für den Eigenbedarf ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) beim Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
 - c) beim Holzeinschlag⁺ sind je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume⁺ dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall⁺ im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen; sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
 - d) bei Fehlen von Altholzbäumen⁺ sind ab mindestens 20 cm Brusthöhendurchmesser der 20% stärksten Bäume des Bestandes auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺ (Habitatbaumanwärtern⁺) dauerhaft zu markieren,
 - e) beim Holzeinschlag⁺ ist je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall⁺ zu belassen,
 - f) beim Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische⁺ Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - g) bei künstlicher Verjüngung⁺ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten⁺ und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät.
4. Auf der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldfläche des Schutzgebietes, die als Fortpflanzungsstätte für den Hirschkäfer dient, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
 - a) Der Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise, bei der Eiche erst bei einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 70 cm gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden; ausgenommen von den Vorgaben des Brusthöhendurchmessers sind Eichen, die besserwüchsige bzw. ältere Stieleichen bedrängen,
 - b) beim Einschlag von Laubbäumen sind mindestens 40 cm hohe Stubben außerhalb der Erschließungslinien zu belassen; ausgenommen davon ist die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*),

- c) das Roden, Ausgraben oder Ausfräsen von Baumstubben und Wurzeltellern unterbleibt; ausgenommen davon ist die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
 - d) die Entfernung von liegenden oder stehenden Totholz ab mindestens 20 cm Durchmesser an der stärksten Stelle unterbleibt,
 - e) die Entfernung von Habitatbäumen⁺ unterbleibt; sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand,
 - f) die künstliche Verjüngung des Bestands durch Pflanzung oder Saat erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und unter ausschließlicher Verwendung von Stiel- oder Traubeneiche als bestandsbildende Baumart,
 - g) Größere Einschläge im erforderlichen Umfang zur zielgerichteten Eichenverjüngung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
5. Die Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen ist zulässig.
 6. Eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung unterbleibt.
 7. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst⁺- und Höhlenbäumen⁺ und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie des BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Aus der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung⁺ sind die auf den Steinbeißer, die Groppe, das Flussneunauge, das Bachneunauge und auf den Schlammpeitzger sowie auf die charakteristischen Tierarten der Feuchten Hochstaudenfluren gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 a) dieser Verordnung ausgerichteten Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.
 2. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres für die Gewässer 2. Ordnung einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Unterhaltungsmaßnahmen vorlegt, entfällt die Pflicht des Unterhaltungspflichtigen zur Einholung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in den Regelungen gemäß den Nrn. 3a) bis 3e) und 4a) bis 4b).
 3. Bei der Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung und sofern gemäß Nr. 2 keine Unterhaltungspläne für den Antener Graben und für den Wehdemühlenbach als Gewässer 2. Ordnung vorliegen, gilt:
 - a) Die Sohlräumung sowie der Ein- und Ausbau von Materialien (Einbau von Materialien zur Böschungsbefestigung) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die Ablagerung von Räum- bzw. Mähgut innerhalb des Gewässerquerschnitts unterbleibt; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) das Abziehen der Böschung zur Wiederherstellung des Ausbauzustandes bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) die fachgerecht durchgeführte Pflege von Ufergehölzen außerhalb des Waldes zum Zwecke ihrer Verjüngung oder zur Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige dauerhafte Beseitigung von Ufergehölzen (außer von standortfremden - insbesondere invasiven - Arten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- e) die Anpflanzung von Gehölzen (z. B. Einzelgehölze oder Gehölzgruppen) bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) das Herausnehmen von Abflusshindernissen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist zulässig,
 - g) das Leeren der im NSG vorhandenen Sandfänge ist zulässig, soweit mindestens 25 % der Sedimentfläche im Sandfang verbleiben und eine Bergung mit anschließender Umsiedelung der im Sediment gefundenen Fische und Muscheln erfolgt.
4. Bei der Unterhaltung des Wehdemühlenbaches und sofern gemäß Nr. 2 kein Unterhaltungsplan vorliegt, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 3 hinaus:
 - a) Die Sohlkrautung findet gegen die Fließrichtung frühestens vom 01.08. bis spätestens 30.12. eines jeden Jahres statt; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die Böschungspflege findet frühestens ab dem 01.08. durch Mahd oder Mulchung in der Form statt, dass jährlich wechselnde Uferabschnitte ungepflegt belassen werden und das Schnitt- bzw. Mulchgut aus der Böschung entfernt wird; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 3. Ordnung, die an vorhandenen Wegen oder Straßen verlaufen erfolgt in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.12. eines jeden Jahres und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der Anzeige beim Landkreis,
 6. die Unterhaltung an den Gewässern 3. Ordnung, die nicht an vorhandenen Wegen oder Straßen verlaufen erfolgt in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.12. eines jeden Jahres und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der Anzeige beim Landkreis,
 7. Bei der Gewässerunterhaltung unterbleibt eine dauerhafte Ablagerung bzw. ein flächenhaftes Aufbringen des Räumgutes (u. a. Mähgut und Sedimente) innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie innerhalb der unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen.
 8. Die Sachkunde und Fangberechtigung erfordernde Bekämpfung des Bisams mit Fallen ist zulässig, soweit diese so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter und dessen Jungtiere nicht gefährden (z. B. Fallenstern mit Otterring).
- (6) Die Instandhaltung der bestehenden Gruppen* erfolgt in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
 - (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von Salzlecken, Futterplätzen und Kirrungen außerhalb von als Acker genutzten Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von Kunstbauten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen,
 4. die Neuanlage von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen erfolgt ausschließlich außerhalb der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope* und außerhalb der unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen sowie im Grünland nur im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen; im Rahmen der Drück- und Bewegungsjagden ist in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02. des

darauffolgenden Jahres das vorübergehende Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen in boden- und vegetationsschonender Weise im gesamten Schutzgebiet zulässig,

5. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen außerhalb von als Acker genutzten Flächen unterbleibt,
 6. die Anfütterung von Wasservogelwild unterbleibt,
 7. die Neuanlage von Hegebüschchen unterbleibt,
 8. die Neuanlage von Jagdhütten unterbleibt,
 9. bei der Fallenjagd sind nur Lebendfallen erlaubt, in denen sichergestellt ist, dass im Inneren der Falle keine Verletzungsgefahr für gefangenes Wild besteht und die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden,
 10. der Einsatz von schweren Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen) in unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen⁺ gemäß § 30 BNatSchG bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis vorliegt.
 11. Der Schuss auf semiaquatische Säugetiere in und auf dem Wasser ist nicht zulässig.
- (8) Die fachgerechte Elektrofischerei und die Art und Individuen schonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes im Rahmen des FFH-Monitorings und der Gewässerunterhaltung sind zulässig; beim Einsatz von Reusen und ähnlichen Fischereigeräten sind Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter sicherzustellen oder Otterschutzgitter zu verwenden.
 - (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung nur erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzwecks dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen.
 - (11) Weitergehende Vorschriften zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope⁺ gem. § 30 BNatSchG i. V. m. 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sowie der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben von dieser Verordnung unberührt.
 - (12) Bestehende rechtmäßige bzw. behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Untersuchungen und Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. Untersuchungen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 4. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, die - soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundstückseigentümerin und des Grundstückseigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind,
 5. das Markieren von Habitatbäumen⁺ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺,
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie,
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1, Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in den Fällen der Abs. 2 und 3 bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (5) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der Lebensraumtypfläche einer jeden Eigentümerin und eines jeden Eigentümers verbleiben soll.
Altholzbäume	Bäume, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Birke und Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Ausbau von Wegen	Liegt vor, wenn der Grad der Versiegelung erhöht wird (z. B. Schotterung von Grünwegen) bzw. eine Verbreiterung der Fahrbahn erfolgt.
Ausbau von Gewässern	Ausbau eines Gewässers ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Das Verbot schließt damit u. a. eine strukturelle Nivellierung der Grabensohle, eine wesentliche Veränderung des Grabenprofils und eine Sohlvertiefung aus. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als

	Grundlage für die Festsetzungen der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung (§ 4 Nr. 23) sind alle unter § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannten Anlagen einschließlich der im Anhang der NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen.
Bodenbestandteile	Bodenbestandteile im Sinne der Verordnung sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteile des Boden i.S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Verordnungsgebiet.
Bodenmaterial	Material aus Böden i. S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Dauergrünlandflächen	Dauergrünlandflächen werden durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und sind seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden.
gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird in diesem Zusammenhang eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.
gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop, z. B. Quellen, Sumpfwälder oder Feuchtwiesen, haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotop hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotop zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist einer Karte im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Geschützte Biotop können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotop den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.
Gewässerausbau	Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (u. a. Fließgewässer, Gräben, Stillgewässer) oder seiner Ufer.
Grüpe	Im Sinne der Verordnung sind linienförmige, gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen oder grabenähnliche Strukturen, die der Binnenentwässerung der Fläche dienen.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind so

	wie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort bis zum nächsten Weg, ggf. zur Zwischenlagerung.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z. B. den heimischen Specharten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen. Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert oder vollständig beseitigt.
künstliche Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration durch Einbringen und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Saat oder Pflanzung.
Kurzumtriebsplantagen	Bei Kurzumtriebsplantagen handelt es sich um Anpflanzungen schnellwachsender Gehölze (meist Pappel- oder Weidenhybriden), die in kurzen Zyklen geerntet werden und deren holzartige Biomasse meist energetisch genutzt wird.
lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie ist.
Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung	Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. Hrsg.: NLWKN, 2. aktualisierte Fassung März 2020, Bekanntmachung des MU im Nds. Ministerialblatt 31/2020, S. 673 am 29.06.2020
natürlicher Zerfall	Der Begriff bedeutet in dem Verordnungskontext den Abbau oder das Auflösen von Holz im Rahmen natürlicher Zersetzungsprozesse im Wald. Ein Habitatbaum gilt als zerfallen, wenn er

	im Rahmen dieser Prozesse zu Mullmoder, Mull oder Humus geworden ist.
Neubau von Straßen und Wegen	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Bereichen eine neue Straße bzw. ein neuer Weg entsteht.
Rücken	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort bis zum nächsten Weg, ggf. zur Zwischenlagerung.
Schlegelmäher	Schlegelmäher sind durch ein Mähwerk aus einer gegenläufig zur Fahrtrichtung arbeitenden, schnell laufenden Schlegelwelle mit angebauten Winkelmessern oder Schlegeln, die das Mähgut abschlagen, gekennzeichnet.
Sonderkulturen	Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu den Hackfrüchten, zu Getreide oder zu Futterpflanzen zählen. Kartoffeln zählen zu den Hackfrüchten, Körnermais zu Getreide. Abweichungen können von der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen festgelegt werden.
standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
starkes Totholz	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Baumteile (Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen - im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben) ab 3 m Länge und mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Birke und Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm. Nicht unter Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Viehhütten in ortsüblicher Weise	Viehhütten aus Blech bzw. mit einem Dach aus Plastikfolie stellen keine Viehhütten in ortsüblicher Weise dar.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Suddenmoor/Anten“ (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 v. 19.12.1997) in dem durch diese Verordnung als NSG „Anten“ abgegrenzten Bereich außer Kraft.

Osnabrück, den 22.03.2021

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anna Keschull

(Landrätin)